



Jugendordnung nach § 16 der Satzung

- .: mit Stand vom Vereinsjugendtag am 12.6.2023
- .: vom BGB-Vorstand bestätigt am 16.8.2023

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel von 1901 e.V. (GWE) sind alle minderjährigen Mitglieder sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der GWE-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Zusammenarbeit mit der HSJ und den Jugendausschüssen der entsprechenden Sport – Fachverbände und den ihnen angeschlossenen Vereinen; Förderung der außersportlichen Jugendarbeit durch Pflegefahrten, kulturelle Veranstaltungen und Fortbildung der Jugendbetreuer, Jugendübungsleiter, Jugendleiter und Jugendgruppenleiter. Durchführung von Werbemaßnahmen und Kinderfesten etc. -auch für Nichtmitglieder- zur Integration von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Stellung eines Jugendraumes.
- d) Pflege der nationalen und internationalen Zusammenarbeit durch Begegnungen zwischen Gruppen verschiedener Sportvereine.

§ 3 Organe

Organe der GWE – Jugend sind:
der Vereinsjugendtag (VJT)
die Vereinsjugendleitung (VJL).

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das oberste Organ der GWE – Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - b.1 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
 - b.2 Entlastung der VJL
 - b.3 Wahl der VJL
 - b.4 Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel v. 1901 e.V.

- c) Der ordentliche VJT findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt im Sinne des § 11 der Vereinssatzung.
Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des VJT oder eines Beschlusses der VJL muss ein außerordentlicher VJT innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Versammlungsleiter ist die jeweils gewählte und im Amte befindliche Vereinsjugendleitung. Bei Abwesenheit kann der Vorstand des Gesamt-Vereins ersatzweise eine Person bestimmen.
- e) Der VJT wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Das aktive Wahlrecht beginnt mit 7, das passive mit 14 Jahren. Das passive Wahlrecht setzt die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters voraus. Sie kann nachgereicht werden.
Für Kinder unter 7 Jahren können die gesetzlichen Vertreter gemäß Satzung das Stimmrecht wahrnehmen.

§ 5 Vereinsjugendleitung

- a) Die VJL besteht aus dem beratenden Vorstand Jugend und seinem Stellvertreter.
- b) Der beratende Vorstand Jugend vertritt die Interessen der GWE–Jugend nach innen und außen.
Er wird vom VJT für zwei Jahre in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
Der Stellvertreter wird vom VJT für zwei Jahre in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
Der beratende Vorstand Jugend ist Mitglied des beratenden Vorstandes (§ 15 der Vereinssatzung).
In Abwesenheit des beratenden Vorstand Jugend übt sein Stellvertreter dieses Recht aus. Beide werden von der entsprechenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- c) In die VJL ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Die VJL erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des VJT.
Die VJL ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins und dem VJT verantwortlich.
- e) Die VJL ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die durch die speziellen sportlichen Ziele der Fachabteilungen nicht abgedeckt werden.
- f) Sie entscheidet über die Verwendung der der GWE – Jugend zufließenden Mittel.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die VJL Ausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung der VJL bedürfen.
- h) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Vereinsjugend in den Fachabteilungen fällt nicht in die Verantwortung der VJL.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungsanträge zur Jugendordnung können nur von dem ordentlichen VJT oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen VJT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Bestätigung durch den BGB-Vorstand.



Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel v. 1901 e.V.

§ 7 Jugendordnung und Vereinssatzung

Der Verein GWE verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und darf nicht in Widerspruch zu ihr stehen.